

Anschlüsse an Fernwärmenetze



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Der Kanton Graubünden kann für Anschlüsse an Fernwärmenetze Förderbeiträge gewähren. Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung		
Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m ² EBF

Erstinstallation für Wärmeverteilsystem		
Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m ² EBF

Maximale Beitragshöhe * CHF 100'000
*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an den Anschluss an einen bestehenden Wärmeverbund gewähren, wenn die Heizleistung des Wärmeverbundes grösser ist als 70 kW und davon ein Anteil von mindestens 75 Prozent mit erneuerbarer Energie gedeckt wird. Ein Wärmeverbund, welcher von einer Kehrlichtverbrennungsanlage gespiesen wird, muss einen Anteil an erneuerbarer Energie von mindestens 50 Prozent aufweisen.

Für Anschlüsse an in Betrieb stehende Wärmeverbünde können Beiträge ausgerichtet werden, wenn damit eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird und keine Erweiterung des Wärmeverbunds erfolgt. Beitragsberechtigt ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwarmwasser.

Für Erstinstallationen von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeeerzeugungsanlagen erfolgen.

Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Gefördert wird der Neubau wie auch die Erweiterung von Wärmenetzen und die dazugehörige Wärmeeerzeugung. Die zusätzlich verteilte Wärme aus erneuerbarer Energie oder Abwärme muss für die Raumwärme und Warmwassererzeugung eingesetzt werden. Prozesswärme ist nicht förderberechtigt. Der Ersatz einer Wärmeeerzeugung ohne gleichzeitige Erweiterung des Wärmenetzes und damit der Erhöhung der Wärmeeerzeugerleistung ist nicht förderberechtigt.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung	
Neubau/Erweiterung Wärmeeerzeugungsanlage	CHF 20/m ² EBF
Maximale Beitragshöhe	CHF 200'000

Neubau/Erweiterung Wärmenetze	CHF 20/m ² EBF
Maximale Beitragshöhe	CHF 200'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt sind Wärmeverbünde, wenn die Wärmeeerzeugungsanlage eine Heizleistung von mindestens 70 kW erbringt und die Wärmemenge mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt wird. Erfolgt die Speisung des Wärmeverbundes mittels Abwärme einer Kehrlichtverbrennungsanlage, muss die Wärmemenge für die Ausrichtung von Beiträgen mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.

Gefördert werden Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Der Förderbeitrag wird über die Energiebezugsfläche (EBF) der anzuschliessenden Gebäude, die eine Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzen, berechnet. Berücksichtigt wird die EBF der bestehenden Gebäude, die älter als fünf Jahre sind. Neubauten werden nicht berücksichtigt.

Komfortlüftungsanlagen



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Komfortlüftungsanlagen für bestehende Bauten mit Wohnnutzung, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird pro Wohneinheit. Eine Wohneinheit besteht normalerweise mindestens aus einer Küche, einer Nasszelle und einem Wohnbereich. Können die Wohneinheiten nicht klar definiert werden (z.B. Betagtenheim, Hotelzimmer usw.) gilt zur Bemessung des Förderbeitrages: 1 Wohneinheit = 100 m² Energiebezugsfläche.

Beitragsbemessung	
Pauschalbeitrag pro Wohneinheit	CHF 5'000
Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für Komfortlüftungsanlagen können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung handelt. Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Der Ersatz einer Komfortlüftungsanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Nutzungsgradverbesserung gewerblicher oder industrieller Prozesse



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Der Kanton Graubünden kann finanzielle Beiträge an energetische Verbesserungen gewerblicher und industrieller Prozesse gewähren. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass mit den geplanten Massnahmen ein Nutzungsgrad erzielt wird, der nach der Sanierung mindestens 25 Prozent über dem bisherigen Wert liegt. Optimierungen für Raumwärme und Brauchwarmwasser sind nicht förderberechtigt. Der Förderbeitrag steigt mit dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung und der Gesamtenergieeffizienz der Massnahmen. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.

Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000
-----------------------	-------------

Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Neubauten mit Vorbildcharakter. Das Gebäude muss dem **MINERGIE-P**, oder einem gleichwertigen Standard entsprechen. Das Bauvorhaben muss vor der Gesuchseinreichung der zuständigen Zertifizierungsstelle zur Prüfung unterbreitet worden sein. Förderung nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung für MINERGIE-P	
Einfamilienhaus	CHF 75/m ² EBF
Mehrfamilienhaus	CHF 40/m ² EBF
Nicht Wohnbau	CHF 30/m ² EBF

Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000
-----------------------	-------------

Amt für Energie und Verkehr Graubünden

Förderprogramme des Kantons Graubünden

Version 1/18

Was wird gefördert?

- » Gebäudehülle
- » Teil- und Gesamtsanierungen
- » Bonus für Gesamtsanierungen (Gesamtsanierungsbonus)

Haustechnische Anlagen

- » Holzheizungen
- » Wärmepumpenanlagen
- » Thermische Solaranlagen
- » Komfortlüftungsanlagen
- » Anschlüsse an Fernwärmenetze
- » Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung

Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter (MINERGIE-P)

Nutzungsgradverbesserung gewerblicher oder industrieller Prozesse

Bitte beachten:

- » Detaillierte Förderbedingen sowie Leitfaden sind online unter www.energie.gr.ch abrufbar.
- » Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bau-/Installationsbeginn einzureichen.
- » **Eine Förderzusage muss vor Bau-/Installationsbeginn vorliegen.**



www.energie.gr.ch

